



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
**Vorl.Nr.:** V/2016/0408  
**Datum:** 05.01.2016

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	07.03.2016	öffentlich

### Tagesordnung

#### **Bebauungsplan Nr. 01.40 - Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hossenberg, 5. Änderung;**

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

2. Satzungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

**Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

- Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
- 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**zu T1, Rhein-Sieg-Kreis**  
mit Schreiben vom 20.07.2015

#### **Stellungnahme:**

Der Rhein-Sieg-Kreis trägt Anregungen zu folgenden Planungsbelangen vor:

#### **Natur- und Landschaftsschutz**

Sofern die Baufeldfreimachung im Herbst/Winter zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgt, sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten. Im

Umweltbericht ist zu berücksichtigen, dass die zu entfernenden Gehölze eine Ausgleichsfunktion haben und daher mit einem entsprechenden Aufschlag für die Kompensation zu rechnen sind. Die neuen Ausgleichsmaßnahmen sollen möglichst in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort stehen und dabei bestenfalls auch zur Eingrünung des Gewerbegebietes dienen.

Bei künftigen Verfahren sollen statt einer Begehung im Winter mehrere Begehungen zur artenschutzrechtlichen Bewertung im Frühling und Sommer erfolgen, um das tatsächliche Artenspektrum vollständig erfassen zu können.

### **Bodenschutz**

Es wird auf die besondere Schutzwürdigkeit der überplanten Böden der Erweiterungsfläche und die dort festgesetzte Ausgleichsfunktion für das vorhandene Gewerbegebiet hingewiesen. Nach der Eingriffsregelung des Baugesetzbuches sind auch Eingriffe in den Boden angemessen zu berücksichtigen. Die Eingriffe in den Boden sind quantitativ zu bilanzieren. Es sind Vermeidungs-, Minderungs- und für unvermeidbare Eingriffe entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Landwirtschaftlich besonders geeignete Böden sollen dafür nur soweit erforderlich herangezogen werden. Eine Nutzungsumwandlung ist zu begründen.

Es wird angeregt den Erlass des MBV und MUNLV und den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu beachten.

### **Immissionsschutz**

Zum Immissionsschutz kann erst eine abschließende Stellungnahme erfolgen, wenn ein Schalltechnisches Prognosegutachten vorliegt.

### **Erneuerbare Energien**

Die Energieeffizienz von Baumaßnahmen und eine dezentrale Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien sollen berücksichtigt bzw. geprüft werden.

### **Abwägung:**

#### **zu Natur- und Landschaftsschutz:**

In die Festsetzungen wurde aufgenommen, dass das Entfernen von Aufwuchs, insbesondere von Bäumen und Sträuchern, aus Gründen des Artenschutzes nur außerhalb der Brut-/ Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen erfolgen darf. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind solche Arbeiten nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich.

Die Funktion der vorhandenen Gehölzpflanzungen als Ausgleich für das bestehende Gewerbegebiet wurde in der Eingriffsbilanzierung in der Form berücksichtigt, dass als Eingriffsbasis nicht der jetzige Zustand angesetzt wird, sondern ein Entwicklungszustand nach 30 Jahren. Die Pflanzungen wurden daher, wie bereits bei der 4. Änderung, aufgrund der festgesetzten Ausgleichsfunktion nach ca. 30 Jahren Entwicklungszeit dem Biotoptyp: „*Feldgehölz aus überwiegend standorttypischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz*“ (BA12 = 19 Wertpunkte) statt der Kategorie „*Feldgehölz aus überwiegend standorttypischen Gehölzen mit geringem Baumholz*“ (BA11 = 17 Wertpunkte) eingestuft.

Durch die Festsetzung von Gehölzpflanzungen auf dem neuen Gewerbegrundstück wird die möglicherweise entstehende Lücke in der vorhandenen Eingrünung mittelfristig wieder geschlossen, sofern die an dieser Stelle vorhandenen Gehölze nicht erhalten bleiben können. Die verbleibenden öffentlichen Grünflächen sollen unverändert bleiben. Die Erfahrungen der vorliegenden 5. Änderung als auch der bereits erfolgten 4. Änderung zeigen, dass Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen unmittelbar angrenzend an bestehende Bauflächen potenziellen künftigen Entwicklungen entgegen stehen können und dann wieder überplant werden. Zudem zeigen sie auch, dass unmittelbar an ein Baugebiet/Gewerbegebiet angrenzende Maßnahmen Belastungen aus diesem Nebeneinander unterliegen, die abseits von Baugebieten meist deutlich geringer sind. Externe Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen führen daher meist zu einer vergleichsweise höheren ökologischen Wertigkeit. Daher sind für die durch die 5. Änderung entstehenden Eingriffe Kompensationsmaßnahmen in Form von Blühstreifen auf Ackerflächen abseits des Änderungsbereiches vorgesehen, deren Umsetzung vertraglich gesichert wird. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben.

Der Hinweis, dass bei künftigen Verfahren mehrere Begehungen zur artenschutzrechtlichen Bewertung im Frühling und Sommer erfolgen sollen, um das tatsächliche Artenspektrum vollständig erfassen zu können, wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Verfahren berücksichtigt.

#### **zu Bodenschutz:**

Mit der Realisierung der durch den Bebauungsplan zukünftig zulässigen gewerblichen Nutzung und Bebauung lassen sich Eingriffe in den Boden nicht vermeiden. Auf Grund der Geländeverhältnisse ist es zudem erforderlich, die neue Gewerbefläche höhenmäßig zu verändern und an das bestehende Betriebsgelände anzupassen. Zur Eingriffsminderung ist die Grundflächenzahl auf 0,7 beschränkt.

Bei einem gemeinsamen Gespräch im Hause der Kreisverwaltung wurde die Methode zur Eingriffs-Bilanzierung (Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte, Planungsbüro Ginster und Steinheuer aus Meckenheim (Rheinland), September 2008, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hans-Gerd Steinheuer, Römerstraße 46 53332 Bornheim, Stand März 2015) abgestimmt. Im Umweltbericht sind die Eingriffe nach diesem Verfahren bewertet und bilanziert. Die als Kompensation für Biotopverluste vorgesehenen Blühstreifen in einer Größe von 3.910 qm auf Ackerflächen im Gebiet der Stadt Hennef sorgen auch für eine angemessene Kompensation der Eingriffe in den Boden, wie im Umweltbericht dargelegt.

#### **zu Immissionsschutz:**

Die Schalltechnische Untersuchung, Bericht 15 02 008/01 von Kramer Schalltechnik GmbH (Stand 27.08.2015) liegt mittlerweile vor. Die Empfehlungen des Gutachters zur Festsetzung von Emissionskontingenten wurden in den Bebauungsplan übernommen. Die nunmehr getroffenen Festsetzungen zu Emissionskontingenten als auch das Gutachten sind Bestandteil der Offenlageunterlagen, zu denen der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut Stellung nehmen kann.

### **zu Erneuerbare Energien:**

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan geht es um die Erweiterung eines ansässigen Betriebes und nicht um die gezielte Zulassung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Es gibt auch keinen Anlass, eine spezifische Nutzungsausrichtung für erneuerbare Energien zu definieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird jedoch durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keinesfalls ausgeschlossen. Die Festsetzungen schließen Sonnenkollektoren oder Fotovoltaik-Anlagen nicht aus. Die Energieeffizienz der Gebäude ist generell durch die Einhaltung der einschlägigen Bauvorschriften (Energieeinsparverordnung) sicherzustellen.

### **zu T2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

mit Schreiben vom 30.07.2015

#### **Stellungnahme:**

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vollständig im Plangebiet ohne weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt. Falls dies nicht möglich ist, wird vorgeschlagen, externe Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ über produktionsintegrierte Maßnahmen vorzusehen, um den Verlust wertvoller landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

#### **Abwägung:**

Die Kompensation der entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgt über einzelne Maßnahmen auf den neuen Gewerbeflächen hinaus in Form von Blühstreifen auf Ackerflächen. Die Anlage der Blühstreifen wird einvernehmlich vertraglich mit ortsansässigen Landwirten vereinbart. Der Aufwuchs wird jährlich durch das Umweltamt der Stadt Hennef hinsichtlich seiner vorgegebenen Zielerfüllung überprüft und dokumentiert. Bei einer – zu erwartenden – Dominanz einiger konkurrenzstarker Arten und damit einhergehender Artenverarmung (Vergrasung) wird im Turnus von 3 bis 6 Jahren eine Neueinsaat mit heimischen Wildkräutern aus regionalen Bezugsquellen (Regiosaatgut) vorgenommen.

Die Maßnahme greift zurück auf Vorschläge des Landschaftsplan 9, Hennef und Uckerather Hochfläche. Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme wird die Anlage naturnaher Lebensräume aufgezeigt. „Diese sollen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen eine Anreicherung mit Strukturen bewirken, die Lebensraum bieten für Arten der offenen Feldflur, wie z.B. Ackerrandstreifen, Wildkrautäcker, artenreiche Feld- und Wegraine und Uferrandstreifen.“

### **zu T3, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen**

mit Schreiben vom 10.08.2015

#### **Stellungnahme:**

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Forderungen aus dem beigefügten Merkblatt (Auflagen des § 9 Abs. 1 und 2 Fernstraßen-Gesetz (FStrG), Beteiligung der Straßenbauverwaltung, Immissionsschutz, Entwässerungseinrichtungen) berücksichtigt werden.

### **Abwägung:**

Das beigelegte Merkblatt sowie ein Hinweis auf die darin enthaltenen Auflagen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

**zu T4, Rhein-Sieg Netz GmbH**  
mit Schreiben vom 17.07.2015

### **Stellungnahme:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorhandene Gas- und Wasserhausanschluss nicht überbaut oder überpflanzt werden darf.

Westlich des Geltungsbereiches der 5. Änderung verläuft eine Gashochdruckleitung innerhalb eines 4 m breiten Schutzstreifens. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden. Ein Plan der vorhandenen Leitung ist beigelegt.

### **Abwägung:**

Die Verlegung und Sicherung von Hausanschlussleitungen ist einvernehmlich zwischen dem jeweiligen Leitungsträger/Versorger und dem Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer zu regeln und keine Regelung in der Bauleitplanung. Die angesprochene Gashochdruckleitung einschließlich des Schutzstreifens liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung und bleibt davon unberührt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 13.07.2015
- Bezirksregierung Köln Dezernat 33, mit Schreiben vom 01.07.2015
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, mit Schreiben vom 13.07.2015
- PLEdoc, mit Schreiben vom 03.07.2015
- Polizei NRW, mit Schreiben vom 07.07.2015
- RSAG, mit Schreiben vom 07.07.2015
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 29.06.2015
- Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 03.07.2015 und 07.07.2015

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Bürgerseite keine Anregungen vorgetragen.

## **1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**zu T1, Rhein-Sieg-Kreis**  
mit Schreiben vom 10.11.2015

### **Stellungnahme:**

Der Rhein-Sieg-Kreis trägt Anregungen zu folgenden Planungsbelangen vor:

## **Natur- und Landschaftsschutz**

Im Verfahren muss abschließend geregelt sein, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für 30 Jahre zu pflegen und dauerhaft zu sichern ist. Bei rotierenden Maßnahmen müssen diese im räumlichen Zusammenhang bleiben. Eine Dokumentation der Maßnahmen ist der Unteren Landschaftsbehörde jährlich vorzulegen. Die städtische „Faustpfandfläche“ ist ins Kompensationsflächenkataster aufzunehmen. Die Untere Landschaftsbehörde ist über den Satzungsbeschluss und dessen Ergebnisse zu informieren, um die Flächen und Maßnahmen ins Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises aufzunehmen. Dafür ist dem Schreiben ein entsprechendes Formblatt beigelegt. Auch die Umsetzung der Maßnahmen ist der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Bei der Biotoptypenbewertung fehlt in der Bilanzierung das Kriterium „Vollkommenheit“. Der zeitliche Entwicklungszustand der überplanten Kompensationsmaßnahmen/Pflanzungen mit etwa 15 Jahren soll mit einem Aufschlag von 1/30 pro Jahr gegenüber der ursprünglichen Kompensationsleistung berücksichtigt werden. Die Bewertung der Blühstreifen sei nicht nachvollziehbar und sollte nach der Methode Ludwig als HA2 „Acker mit Wildkraut“ erfolgen.

Im Hinblick auf den Artenschutz wird die Erhaltung von 25 % der Gehölzfläche als nicht ausreichend erachtet. Die Auswirkungen auf lokale Populationen und mögliche Verdrängungseffekte sind zu prüfen. Eine einmalige Begehung im Januar wird als nicht ausreichend erachtet, um das tatsächliche Artenspektrum bewerten zu können. Es sollen daher weitere Begehungen im Frühling und Sommer erfolgen, oder dargelegt werden, warum diese nicht erfolgen.

## **Bodenschutz**

Die Ausgleichsfaktoren für die Oberbodenbedeckung und Begrünung im Plangebiet im Hinblick auf den Boden werden mit +0,65 und +0,5 als zu hoch angesetzt erachtet. Diese Faktoren wären anzusetzen, wenn Flächen wieder mit Oberboden angedeckt würden. Vorliegend sollen die Faktoren auf +0,55 und +0,4 reduziert werden.

Bei den externen Kompensationsmaßnahmen sollte die Kompensationswirkung aus dem Vergleich von Ist- und Plan-Zustand ermittelt werden, was nur bei abschließend festgelegten Flächen möglich ist. Die genannte Fläche in der Gemarkung Blankenberg hat eine so hohe Bodenfunktion, dass der Ausgleichsfaktor mit +0,35 anzusetzen ist.

Insgesamt würde sich ein Defizit für den Ausgleich Boden von -295,2 Punkten ergeben. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten klar definiert sein und die Bilanzierung soll vor dem Satzungsbeschluss nachvollziehbar ergänzt werden.

## **Abwägung:**

### **zu Natur- und Landschaftsschutz**

Dem Anspruch, die Kompensationsmaßnahme abschließend im Verfahren zu regeln, wird in vollem Umfang Rechnung getragen. Die Dauerhaftigkeit der Maßnahme sichern finanzielle Rückstellungen zur Anlage und Pflege der Blühstreifen, die hohe Attraktivität

der Maßnahme für die örtlichen Landwirte sowie als ultima ratio die in der Maßnahme beschriebene städtische „Faustpfandfläche“, auf der sich die Maßnahme jedes Jahr verlagern lässt. Extensivierungen, Stilllegungen, Ackerrand- und Blühstreifen sind etablierte Instrumente des Naturschutzes. Seit einigen Jahren sind sie auch als Ausgleichsmaßnahmen in der Praxis erprobt. Ihre Wirksamkeit erweist sich nicht so sehr in der Optimierung eines ohnehin hochwertigen Umfeldes, sondern in der Aufwertung von ökologischen Mangelgebieten wie ausgeräumte Ackerfluren, zumal die zuletzt publizierten gravierendsten Bestandsrückgänge seltener und gefährdeter Arten v.a. den intensiven Agrarraum betreffen. Bei der Umsetzung der Maßnahme wird die Stadt Hennef möglichst an einem Standort festhalten. Es ist aber gerade das Wesen von Blühstreifen, dass sie aufgrund ihrer kurzen Entwicklungsphase auch rotieren und verlagert werden können, so dass sich auch – wie beschrieben – ein neuer Standort ergeben kann. Bei einer – systembedingt nicht unmöglichen – Verlagerung werden Ackerschläge in der näheren Umgebung vorrangig ins Auge gefasst. Aber weder fachlich, noch rechtlich ist ein zwingend einzuhaltender räumlicher Zusammenhang herleitbar. Die Forderung nach einer jährlichen Dokumentation der Maßnahme und Vorlage bei der Unteren Landschaftsbehörde ist insofern unüblich, als dies bisher noch bei keiner anderen Ausgleichsmaßnahme verlangt oder praktiziert wurde. Die Tatsache, dass es um eine Kompensation im Rahmen eines kommunalen Bauleitplanverfahrens in städtischer Zuständigkeit ohne Rückgriff auf das Ökokonto handelt, macht diesen Einwand nicht plausibler. Da es sich aber um einen innovativen Ansatz der Kompensation handelt, steht einer Weitergabe der Prüfberichte auch ohne Rechtsanspruch nichts entgegen.

Der Anregung, die „Faustpfandfläche“ ins Kompensationsflächenkataster zu übernehmen, wird gefolgt. Allerdings erfolgt die Eintragung mit dem Zusatz, dass die tatsächliche Anlage von Blühstreifen nur zum Tragen kommt, wenn dies an anderer Stelle nicht möglich ist. Bis dahin kann die Fläche wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Anregung, die Untere Landschaftsbehörde über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und –maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können, wird gefolgt.

Die Inanspruchnahme und Überplanung von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, im vorliegenden Fall von Gehölzpflanzungen, sind seltene Einzelfälle. Daher ist in der Fachwelt durchaus umstritten, inwieweit über den Ausgleich dieser aufgewerteten Flächen hinaus noch zusätzliche Kompensationsleistungen zu erbringen sind.

Um den Belangen von Natur und Landschaft sowie den Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreis dennoch Rechnung zu tragen, wird folgende zusätzliche Ausgleichsmaßnahme festgesetzt und zeitnah (bis Ende 2016) umgesetzt:

Auf der städtischen Waldparzelle Gemarkung Kurscheid Flur 2, Flurstück 78 (1.850 qm) ist der dort befindliche Fichtenbestand in einen naturnahen Laubholzbestand umzuwandeln. Die im NSG 2.1-13 „Hanfbach und Zuflüsse“ gelegene Fläche ist besonders geeignet, da die standörtlichen Verhältnisse (starke Vernässungen, Lage an der Bachau, Bestand von *Equisetum pratensis*) durch die Fichtendickung hier weit

unter ihrem Entwicklungspotenzial bleiben. Gemäß Bilanzierung nach der Methode LUDWIG stellt sich die Aufwertung bei dieser Maßnahme wie folgt dar:

Ausgangsbiootyp:

Fichtenforst mit Stangenholz (AJ41): 11 Punkte x 1.850 qm: 20.350 Punkte

Zielbiotope:

Erlen-/Eschen Sumpfwald (AM5) : 26 Punkte x 1220 qm = 31.720 Punkte

Buchen-Eichenwälder d. Tief- u. Hügellagen (AB1): 25 Punkte x 630 qm= 15.750 Punkte

Gesamtaufwertung der Maßnahme: 27.120 Punkte

Durch diesen Aufschlag wird die durch die Überplanung der Ausgleichsflächen zeitlich reduzierte Wirksamkeit der Kompensation (alt) anteilig Rechnung getragen.

Die Einstufung des Biootyps Blühstreifens in die Skala der im Verfahren LUDWIG genannten Lebensräume findet sich auf S. 42 des Umweltberichtes. Mit Verweis auf eine einschlägige naturschutzfachliche Studie wird dort für den im LUDWIG-Schlüssel nicht gelisteten Biootyp Blühstreifen der Biotopwert 16 herangezogen. Der Vorschlag der ULB, „Acker mit Wildkraut“ zugrunde zu legen, wird nicht gefolgt. Bei diesem Biootyp steht der Anbau von Kulturpflanzen im Vordergrund; die Wildkräuter sind hier nur geduldete Begleiter. Bei Blühstreifen wird das ganze Pflegeregime auf Arten und Individuen reiche Blühaspekte abgestellt, womit ein wesentlich größerer Effekt erzielt wird.

Der Geltungsbereich deckt nur einen sehr kleinen Ausschnitt des zugrundeliegenden Bebauungsplanes 01.40 ab. Dieser sieht eine große Grünfläche (ca. 16.000 qm) mit darin enthaltener Saumpflanzung (ca. 5.800 qm) entlang der Gewerbebebauung vor, die nur im Änderungsbereich dezimiert wird. Ansonsten bleiben die Gehölzbestände im Umfang von 4.000 qm unverändert. Diese beherbergen laut Bestandsaufnahme und fachlicher Erwartung im Wesentlichen relativ „robuste“ Arten des Siedlungsraumes und – randes. Unter den gegebenen Umständen und dem verbleibenden Gesamtbestand sind Unterschreitungen von Mindestgrößen für empfindliche Lebensräume nicht erkennbar.

Im Januar 2015 wurde im Vorlauf der weiteren Planungen vorsorglich eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Dieser Zeitraum wurde von dem Fachgutachter gewählt, um auf der eng mit Sträuchern bestandenen Gehölzfläche die – artenschutzrechtlich maßgeblichen – Fortpflanzungsstätten (Nester) zu erfassen. Parallel wurden auch vorliegenden Daten (Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“) ausgewertet (Mückschel 2015). Hieraus ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten bzw. Konflikte mit bestehenden Artenschutzvorschriften. Darauf aufbauend wurde der gut begehbare und einsehbare Planungsraum in dem für Bebauungspläne üblichen Detaillierungsmaßstab umfassend beschrieben (vgl. UB S. 12). Diese Biotopkartierungen fanden Ende April statt. Auch aus ihnen ergaben sich keine Anhaltspunkte für weitergehenden Untersuchungsbedarf.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung werden folglich nur die planungsrelevanten Arten bearbeitet und nicht alle tatsächlich auf einer Fläche vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Zu den im vorliegenden Fall

planungsrelevanten Arten/ Artengruppen wurden konkrete Bewertungen vorgenommen. Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Gehölzstrukturen und unter Beachtung der umgebenden z.T. hohen Störwirkungen (Gewerbenutzung, Wohnbebauung, Freizeitnutzung durch Ortsrandlage, Verkehrswege etc.) werden die Gehölzstrukturen als mögliche Nahrungshabitate bei den im Rahmen der betrachtenswerten Arten (hier planungsrelevanten Arten) nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Nahrungshabitate stehen nicht unter dem besonderen Schutz des Artenschutzes. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte Flächen, insbesondere im Norden und Nordosten, sind für alle angeführten Arten gegeben. Bei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich grundsätzlich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten.

### **zu Bodenschutz:**

Die Bewertung der Maßnahmen im Plangebiet erfolgt auf der Basis, dass die neuen Gewerbeflächen zunächst im Rahmen von Bauarbeiten einschließlich Abtrag des Oberbodens völlig verändert werden und dieser Eingriff mit der entsprechenden Wertigkeit bzw. den Faktoren -0,6 (Gehölzflächen) und -0,5 (Säume) bilanziert ist. Für die nicht bebauten Flächen, die nach Abschluss der Erd- und Bauarbeiten wieder mit Oberboden angedeckt und begrünt werden, ergeben sich einem Ausgleichsfaktoren von +0,5 (Grünflächen) und +0,65 (Gehölzpflanzungen). Die Tabelle 3.2 der Bodenbewertung schließt die vorgenommene Zuordnung nicht aus, zumal bei den Eingriffsfaktoren berücksichtigt ist, dass im Rahmen der Bauarbeiten auch zunächst der Oberboden abgetragen wird. Die Bilanzierung bleibt daher an dieser Stelle unverändert.

Der Anregung, die Blühstreifen mit dem Faktor +0,35 statt +0,45 zu bewerten, da die Ausgangswertigkeit nicht eindeutig bestimmbar ist, wird nicht gefolgt. Äcker sind in Hennef fast immer auf lehmächtigen (Para-)Braunerden, also „intensiv genutzten/großflächigen verbreiteten Böden“ (Steinheuer). Die entsprechende Spalte der Tabelle 3.2 der Bodenbewertung bietet eine Spanne von +0,35 bis +0,45. Durch die „ausstrahlende“ Funktion der Blühstreifen lassen sich die +0,45 rechtfertigen. Ungeachtet dessen wird mit den zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen auf der städtischen Waldparzelle Gemarkung Kurscheid, Flur 2, Flurstück 78 (1.850 qm) dort eine weitere Bodenaufwertung mit einem Faktor nach Tabelle 3.2 der Bodenbewertung von mindestens +0,2 (Biotopflächenentwicklung auf bisher mäßig überprägtem Boden) erreicht. Die Aufwertung und der zusätzliche Ausgleich reichen somit völlig aus, Defizite beim Ausgleich verlorengender Bodenfunktionen im Plangebiet zu beheben.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen werden im Umweltbericht entsprechend angepasst.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 21.10.2015
- Bezirksregierung Köln Dezernat 33, mit Schreiben vom 07.10.2015
- Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, mit Schreiben vom 11.11.2015

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, mit Schreiben vom 20.10.2015
- Rhein-Sieg-Netz GmbH, mit Schreiben vom 07.10.2015
- PLEdoc, mit Schreiben vom 12.10.2015
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 14.10.2015
- Wahnachtalsperrenverband, mit Schreiben vom 20.10.2015

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Bürgerseite keine Anregungen vorgetragen.

2. **Gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S.496), werden der Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) Gewerbegebiet Hossenberg, 5. Änderung mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

## Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 16.09.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und 16.12.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.12.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Hennef (Sieg), den 05.01.2016

Klaus Pipke